

Die unterschlagene Arbeitszeit

Pflichten von Lkw- und Buslenkern vor Fahrtantritt

Von Herbert Grundtner

22



WIEN

Wien, August 2004
ISBN 3-7063-0275-6

Verkehr und Infrastruktur
Nr 22

Die unterschlagene Arbeitszeit

**Pflichten von Lkw- und Buslenkern
vor Fahrtantritt**

Herbert Grundtner



Zum Autor:

Ministerialrat Mag. Dr. Herbert Grundtner, Jahrgang 1952, Jusstudium, Gerichtspraxis, Konzeptsbeamter bei der BPD Wien, ARBÖ-Rechtsabteilung, Leiter der Verkehrspolizeilichen (verkehrsrechtlichen) Abteilung im Bundesministerium für Inneres von 1990 bis 2002, derzeit Rechtsabteilung im Bundesministerium für Inneres, Autor zahlreicher Fachbücher und Fachartikel auf dem Gebiet des Verkehrsrechtes (StVO, KFG, FSG, GGBG, GelverkG, GütbefG, CSG).

Erhältlich bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
Tel.: +43 (0) 1 -501 65/2274
Fax: +43 (0) 1 -501 65/2105
e-mail: gabriele.mannel@akwien.or.at
<http://www.akwien.at/UmweltVerkehr/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2004, by Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien.

Vorwort

In Österreich finden sich in diversen Gesetzen Bestimmungen über die Pflichten eines Lenkers eines Fahrzeugs über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Vor allem in der Straßenverkehrsordnung und im Kraftfahrzeuggesetz sind derartige Vorschriften enthalten, aber auch im Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie im Güterbeförderungsgesetz. In der Praxis besteht seitens der Arbeitgeber immer weniger Bereitschaft, dem Lenker die für diese „Vor- und Abschlussarbeiten“ notwendige Zeit innerhalb der Arbeitszeit einzuräumen bzw. entsprechend zu entlohnen. Es war daher ein Anliegen der AK, die diversen gesetzlichen Verpflichtungen von Lkw- und Buslenkern vor Fahrtantritt darzustellen, zeitlich zu quantifizieren und sie der Öffentlichkeit in Erinnerung zu rufen. Auf Basis der Gesetzeslage vom Oktober 2003 hat Herbert Grundtner im Sinne einer besseren Überschaubarkeit diese Lenkerverpflichtungen übersichtlich in einer Studie zusammengefasst und aufgrund von realen Annahmen in ihrer zeitlichen Dimension bewertet. Nur wenn allgemein anerkannt und bewusst wird, dass es sich dabei um notwendige, gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten im Sinne der Verkehrssicherheit sowie des Arbeitnehmer- und Umweltschutzes handelt, werden diese Arbeitszeiten der Lenker in Zukunft weniger häufig – auch bei der Bezahlung - „unterschlagen“.

Richard Ruziczka
AK Wien

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1. Gesetzliche Grundlage	3
2. Inhalt der Pflichten des Lenkers vor Fahrtantritt	6
2.1 Überprüfungspflicht	6
2.1.1 von Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen und Anhänger)	6
2.1.2 von Fahrtschreibern.....	11
2.1.3 von Ausrüstungs- und Ausstattungsteilen.....	11
2.1.4 von Aufschriften	15
2.2 Überprüfungspflicht von Dokumenten	16
3. Zeitlicher Umfang der Pflichten des Lenkers vor Fahrtantritt.....	20

Abkürzungsverzeichnis

ABI	=	Amtsblatt der EU
Abs	=	Absatz
Abschn	=	Abschnitt
ADE	=	Allgemeiner Durchführungserlass des BMVIT zum KFG
ADR	=	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AETR	=	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals
ATP	=	Übereinkommen über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind
BG	=	Bundesgesetz
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BO	=	Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr
bzgl	=	bezüglich
bzw	=	beziehungsweise
CEMT	=	Rat der europäischen Konferenz der Verkehrsminister
CSG	=	Containersicherheitsgesetz
CSC	=	Internationales Übereinkommen über sichere Container
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	=	Europäische Union
FN	=	Fußnote

FSG	=	Führerscheingesezt
Fz	=	Fahrzeug
GelverkG	=	Gelegenheitsverkehrsgesezt
GGBG	=	Gefahrgutbeförderungsgesezt
GütbefG	=	Güterbeförderungsgesezt
idF	=	in der Fassung
KDV	=	Krafftahrgesezt-Durchführungsverordnung
KFG	=	Krafftahrgesezt
Kfz	=	Krafftahrzeug
leg cit	=	des zitierten Geseztzes
LKW	=	Lastkraftwagen
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖS	=	Öffentliche Sicherheit, Zeitschrift des BMI
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
TGSt	=	Tiertransportgesezt-Straße
V	=	Verordnung
VO	=	EG-Verordnung
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
WAB	=	Wechselaufbau
zB	=	zum Beispiel
ZVR	=	Zeitschrift für Verkehrsrecht

1. Gesetzliche Grundlage

Als gesetzliche Grundlagen kommen in Betracht:

a) KFG

Das Bundesgesetz vom 23. 6. 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967), BGBl 267 idF 22. Novelle.

b) FSG

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG) BGBl I 1997/120 idF BG 2002.

c) StVO

Das Bundesgesetz vom 6. 7. 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl 159 idF BG 2003.

d) sonstige Gesetze

Neben den 3 unter a) bis c) genannten Gesetzen, die für jedes Kraftfahrzeug gelten, gibt es auch auf Grund anderer Gesetze **für bestimmte Fahrzeugarten bzw. Verwendungen** Pflichten vor Fahrtantritt:

1. Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG idF BGBl 2001/I/106
2. Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998 – GGBG idF BGBl 2003/I/...
3. Containersicherheitsgesetz – CSG 1996, BGBl 1996/385
4. Gelegenheitsverkehrsgesetz – GelverkG 1996 idF BGBl 2002/I/32
5. Kraftfahrliniengesetz – KfIG 1999, BGBl 1999/I/203
6. Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG 2003, BGBl 2002/I/109

Diese **sechs Gesetze** sind die **wichtigsten** Gesetze bzgl Pflichten vor Fahrtantritt. Aus Übersichtsgründen sollen nur diese behandelt werden.

e) EU-Verordnungen

Neben den Bundesgesetzen gilt es seit 1. 1. 1994 in Österreich die unmittelbar gültigen EG-Verordnungen, die durch die EU erlassen werden, zu beachten.

Auch hier gibt es eine Reihe von EG-Verordnungen, die die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers vor Fahrtantritt betreffen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter **Sozialvorschriften** im Straßenverkehr, ABI Nr L 370 vom 31. 12. 1985, S 1.
2. Verordnung (EWG) Nr 3821/85 über das **Kontrollgerät** im Straßenverkehr ABI Nr L 370 vom 31. 12. 1985, S 8
3. Verordnung (EG) Nr 12/1998 des Rates vom 11. 12. 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum **Personenkraftverkehr** innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind
4. Verordnung (EWG) Nr 684/1992 des Rates vom 16. 3. 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den **grenzüberschreitenden Personenverkehr** mit Kraftomnibussen
5. Verordnung (EWG) Nr 881/1992 des Rates vom 26. 3. 1992 über den Zugang zum **Güterkraftverkehrsmarkt** in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten
6. Verordnung (EG) Nr 3298/94 der Kommission vom 21. 12. 1994 über ein System von **Ökopunkten** für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich.

Auch hier sind nur die wichtigsten aufgezählt worden.

f) Internationale Abkommen

Neben den nationalen Gesetzen und der EU-VO sind für Kfz-Lenker auch internationale Verträge (Vereinbarungen) zu beachten. Auch hier seien die wichtigsten genannt:

1. Abkommen zw der Republik Österreich und der EWG über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße (**Transitabkommen**), BGBl 1992/823
2. Rat der europäischen Konferenz der Verkehrsminister (**CEMT**) – Resolution 92/1 samt Anhängen
3. Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (**ASOR**), BGBl 1987/17
4. Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (**AETR**) vom 1. 7. 1970, BGBl 1975/518 idF 1995/309
5. Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC), BGBl 1996/522.

Auch hier wurden nur die wichtigsten aufgeführt.

Zu a) KFG:

Im X. Abschnitt des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern und Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers und des Zulassungsbesitzers) findet sich im § 102 leg. cit. die **Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers**.

Von den insgesamt 20 Unterteilungen (=Absätzen) des § 102 KFG sind für das vorliegende Thema nur folgende **Absätze von Bedeutung**:

- Abs 1 (allgemeine Pflichten vor Fahrtantritt, Pflichten bzgl des Fahrtschreibers vor Fahrtantritt)
- Abs 3 (Kenntnis der **Betätigungsvorrichtungen** des Kfz's)
- Abs 5 (**Mitführverpflichtung** der hier genannten **Dokumente**)
- Abs 10 (**Mitführverpflichtung** der dort genannten **Ausstattungsgegenstände**)
- Abs 10a bis 10c (**Kennzeichnung** des Fz mit Warntafeln)
- Abs 11 (**Zugänglichmachen** von Teilen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen des Fz)

Zu b) FSG:

Im **Führerscheinggesetz** handelt der § 14 leg. cit. von den **Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers**. Maßgebend für die Überprüfungspflichten vor Fahrtantritt sind folgende Bestimmungen des § 14 FSG:

- Abs 1 (**Mitführverpflichtung** der hier genannten Dokumente)
- Abs 4 (**Ungültigwerden** des Führerscheines)

Zu c) StVO:

In der **Straßenverkehrsordnung** kommen im Gegenstand folgende Vorschriften in Betracht:

§ 58 StVO:

- Abs 1 (körperliche und geistige **Verfassung des Lenkers**)
- Abs 2 (**Fortsetzungsmöglichkeit der Fahrt**, wenn Fz und Ladung nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechen)

§ 61 StVO (**Verwahrung der Ladung**)

2. Inhalt der Pflichten des Lenkers vor Fahrtantritt

2.1 Überprüfungspflicht

2.1.1 von Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen und Anhänger)

Im § 102 Abs 1 erster Satz, erster Halbsatz KFG wird folgendes normiert:

„Der **Kraftfahrzeuglenker** darf ein Kraftfahrzeug **erst in Betrieb nehmen**, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon **überzeugt** hat, daß das von ihm zu lenkende **Kraftfahrzeug** und ein mit diesem zu ziehender **Anhänger** sowie deren **Beladung** den hiefür **in Betracht kommenden Vorschriften** entsprechen“;

Aus dieser Bestimmung ist folgendes zu entnehmen:

Da ein Kraftfahrzeug erst dann **in Betrieb genommen** werden darf, wenn diese Überprüfung durchgeführt wurde, ist diese Überprüfung **vor Antritt der Fahrt** bzw noch genauer vor der Inbetriebnahme des Kfz's (=Starten des Motors) durchzuführen.

Diese Gesetzesbestimmung enthält die sogenannte **Zumutbarkeitsklausel**. Was ist dem Lenker zumutbar. In Anlehnung an § 102 Abs 11 KFG ist jede Sichtkontrolle ohne Verwendung von Werkzeug zumutbar.¹⁾ Beim **Wissen des Lenker** wird von der Tatsache ausgegangen, dass er ein geprüfter Kfz-Lenker ist und daher das Wissensniveau der **Fahrschul Ausbildung** aufweist. Auch **Sonderausbildungen** wie Berufskraftfahrer, Taxilenker, Gefahrgutlenker sind zu berücksichtigen.

Da § 102 Abs 1 erster Satz erster Halbsatz KFG von der **Überzeugung** spricht, ob die **in Betracht kommenden Vorschriften** eingehalten werden, ist die Verpflichtung des Lenkers weitergehend als in der Praxis angenommen wird. Diese glaubt nämlich, dass **nur die Verkehrs- und Betriebssicherheit** von Lenker zu überprüfen ist. Das ist nicht alleine der Fall. Durch die Gesetzesformulierung ist der Lenker verpflichtet, **sämtliche Bauvorschriften** des KFG und der KDV sowie **sämtliche Verwendungs- und Verhaltensvorschriften** zu überprüfen. Als Beispiel sei angeführt: Ist ein Kfz verkehrs- und betriebssicher, fehlt aber die Begutachtungsplakette, ist dies ein reiner Formalmangel.

¹⁾ Vgl auch den ADE zu § 102 Abs 1:

jedenfalls zumutbar sind die Kontrolle der ausreichenden Sicht vom Lenkerplatz aus, der Beleuchtungseinrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger und des Bremslichtes. Auch eine **Probeprobensung** wird dem Lenker zugemutet werden können.

Auch der ist von Lenker zu überprüfen. Die Fahrt darf nicht angetreten werden.
Der **Zulassungsbesitzer** ist **vom Berufskraftfahrer zu verständigen** (§ 102 Abs 1 zweiter Satz KFG).

Inhalt der Überprüfung:

Es muss überprüft werden:

- das **Kfz**
- der **Anhänger**
- die **Beladung** des **Kfz's**
- die **Beladung** des **Anhängers**.

Übereinstimmung mit den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften:

1. KFG

II. Abschnitt (Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) §§ 4 – 27 KFG

- § 36 KFG (Begutachtung)
- § 49 KFG (Kennzeichentafeln)
- § 101 KFG (Beladevorschrift)

2. GGBG

Fz-Ausrüstung nach ADR (Teil 9 des ADR)

3. Sichtkontrolle vor Fahrtantritt:

Unter die Sichtkontrolle des Fz²⁾ fallen:

- Bereifung³⁾⁴⁾ (Profiltiefe⁵⁾, Luftdruck, sichtbare Beschädigungen, fester Sitz der Radmuttern)
- Reservereifen, dort wo vorgeschrieben (Omnibus)⁶⁾
- Lenkung⁷⁾ (Totgang)
- Betriebsbremse⁸⁾ (Totgang, Dichtheit, Wirksamkeit und Funktion der Bremsleuchten)
- Feststellbremse (Totgang, Dichtheit, Wirksamkeit)
- Beleuchtung⁹⁾¹⁰⁾ (Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler)
- Fahrtrichtungsanzeiger¹¹⁾
- Hupe¹²⁾ (außer in Orten, in denen ein Hupverbot besteht - § 102 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz KFG)
- Lichthupe¹³⁾
- Scheibenwischer¹⁴⁾¹⁵⁾
- Scheibenwaschvorrichtung¹⁵⁾
- Defrosteranlage
- Rückblickspiegel¹⁶⁾¹⁷⁾
- Verglasung¹⁸⁾
- Auspuffanlage.

2) Siehe ADE in FN 1).

3) VwGH 12. 12. 1975, ZVR 1967/258.

4) Siehe auch § 7 KFG, § 4 KDV.

5) Gem § 4 Abs 4 KDV müssen drei Viertel der Lauffläche im mittleren Bereich jedes Reifens kontrolliert werden.

6) § 47 Abs 1 lit d KDV.

7) § 8 KFG, § 6 KDV.

8) § 6 KFG, §§ 3 – 3q KDV; s auch OGH 11. 9. 1975, ZVR 1976/103; 2. 10. 1980, ZVR 1981/196.

9) §§ 14 – 20 KFG, §§ 10 – 16 KDV.

10) VwGH 27. 1. 1967, 407/66.

11) § 19 KFG, § 15 KDV.

12) § 22 KFG, § 18 KDV.

13) Siehe FN 9).

14) OGH 21. 9. 1964, ZVR 1965/137.

15) § 21 KFG, § 17 KDV.

16) § 23 KFG, §§ 1 Abs 1 lit c, 39 Abs 4, 56 Abs 3 zweiter Satz, 63 Abs 4 Z 3 KDV.

17) OGH 26. 5. 1981, ZVR 1981/277.

18) § 10 KFG, § 7 KDV.

Bemerkt wird, dass diese Überprüfung vor der Inbetriebnahme vor jedem Antritt der Fahrt durchzuführen ist, also **nach jeder Fahrtunterbrechung** und nicht nur einmal beim ersten Fahrtantritt.¹⁹⁾

Der **Umfang** und die **Genauigkeit** des **Prüfvorganges** wird sich dabei jedoch danach zu richten haben, ob das Fz ständig oder in größeren Zeitintervallen benützt wird und wird insbesondere bei der Übernahme fremder Fz sorgfältiger sein müssen.

4. Beladung, Ladungssicherung

Unter die **Kontrolle der Beladung**²⁰⁾ fallen:

- die Ladungssicherung

Gemäß § 101 Abs 1 lit c KFG muss die Ladung und auch einzelner Teile dieser, auf dem Fz **so verwahrt** oder durch geeignete Mittel so **gesichert sein**, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der **sichere Betrieb** des Fz nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer **Ladung** müssen **so verstaut** sein und durch geeignete Mittel so **gesichert** werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fz nur **geringfügig verändern** können. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist.²¹⁾ Bemerkt wird, dass der Lenker von dieser Verpflichtung zur **Ladungssicherungsüberprüfung** auch dann nicht befreit ist, wenn ein für die Verladung Verantwortlicher (=Belader) vorhanden ist.

¹⁹⁾ VwGH 28. 10. 1988, 88/18/0517.

²⁰⁾ Für die **Beladung** haftet der **Lenker** auch dann, wenn er **nicht selbst beladen** hat – OLG Wien 20. 3. 1980, ZVR 1981/143.

²¹⁾ Die **ÖNORMEN V 5750, V 5751** und **V 5752** handeln von der **Ladungssicherung**. Bei Einhaltung dieser Normen wird jedenfalls dem KFG Genüge getan.

5. Überladung – Maße:

- die Überladung und die Höchstmaße

Der Lenker ist verpflichtet, die Einhaltung der Gewichte zu überprüfen. In Frage kommen:

a) § 101 Abs 1 lit a KFG**Überprüfung**

- des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes (§ 4 Abs 7 KFG) des Fz
- der höchsten zulässigen Achslasten (§ 4 Abs 8 KFG) des Fz
- der größten Breite des Fz
- der Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Kfz und des Anhänger, bei SattelkFz abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fz, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten
- die größte Höhe
- die größte Länge – keine Überschreitung um mehr als ein Viertel
- von Bewilligungen bzw Auflagen

b) § 4 Abs 7a KFG**Überprüfung**

- der Summe der (tatsächlichen) Gesamtgewichte: 40 000 kg
- Vor- und Nachlaufverkehr
 - mit kranbaren Sattelanhängern: 42 000 kg
 - mit Container: 44 000 kg
 - mit WAB: 44 000 kg

2.1.2 von Fahrtschreibern

Im § 102 Abs 1 dritter Satz werden die Lenker von LKW, Sattelzugfz mit einem **Eigen-gewicht** von mehr als 3 500 kg und von Omnibussen verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Wegstreckemesser und der Fahrtschreiber in Betrieb sind und ein ordnungsgemäßes Schaublatt eingelegt ist. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für das Schaublatt des **EG-Kontrollgerätes** gemäß Artikel 15 Abs 2 EG-VO 3821/85 mit der Maßgabe, dass hier die Verpflichtung bereits ab einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht** von 3 500 kg gilt (Umkehrschluss zu Art 4 Z 1 EG-VO 3820/85).

Bemerkt wird, dass es hier keine Zumutbarkeitsklausel²²⁾ gibt.

2.1.3 von Ausrüstungs- und Ausstattungsteilen

1. Kennzeichentafel²³⁾ (§ 102 Abs 2 KFG):

Kontrolle auf

- vollständige Sichtbarkeit,
- Verschmutzung,
- Schneebelag,
- Beschädigung,
- Verformung,
- Funktion der Kennzeichentafelbeleuchtung.

2. Verbandzeug (§ 102 Abs 10 KFG)

- bei jedem Kfz

Kontrolle auf folgende Punkte:

- zur Wundversorgung geeignet²⁴⁾ (Originalverpackung!)
- in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt
- gegen Verschmutzung geschützt.

Die ÖNORMEN (V 5100, V 5101) sind nicht Vorschrift.

²²⁾ Vgl VwGH 28. 10. 1988, 88/18/0317.

²³⁾ VwGH 27. 2. 1980, 513/78; 28. 10. 1988, 88/18/0317.

²⁴⁾ es muss steril sein – VwGH 31. 10. 1990, 90/02/0084.

3. Warneinrichtung (§ 102 Abs 10 KFG)

- bei mehrspurigen Kfz

Kontrolle auf Vorhandensein der Warneinrichtung (=Pannendreieck). Dieses muss ECE-geprüft sein.²⁵⁾ Kontrolle auf e-Zeichen (§ 2a KDV).

4. Unterlegkeil (§ 102 Abs 10 KFG)

- bei Kfz mit mehr als 3 500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht und bei schweren Anhängern (mehr als 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht)

Kontrolle auf Vorhandensein von mindestens einem Unterlegkeil je Fz.

5. Warntafeln (§ 102 Abs 10a KFG)²⁶⁾

- bei LKW, Sattelzugfz, Spezialkraftwagen, Sonderkfg, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg Sichtkontrolle.

6. Kälte- und Regenschutzkleidung (§ 103 Abs 3 zweiter Satz iVm § 102 Abs 11 KFG)

- für Kfz, die als Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.

Kontrolle auf Vorhandensein.

7. Geeignete Warnkleidung (zB reflektierende Warnweste) (§ 103 Abs 3 zweiter Satz iVm § 102 Abs 11 KFG)

- für LKW, Sattelzugfz, Omnibusse jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg.

Kontrolle auf Vorhandensein.

²⁵⁾ Die ECE-R 27 muss eingehalten sein.

²⁶⁾ s § 2b KDV, ECE-R 70.

8. Ausstattungsgegenstände nur für Omnibusse

zusätzlich

- Gerät zum Zertrümmern der Scheiben (§ 40 Abs 2 KDV)
- Ersatzsicherungen (§ 47 Abs 1 lit a KDV)
- Ersatzglühlampen (§ 47 Abs 1 lit b KDV)
- Taschenlampe (§ 47 Abs 1 lit c KDV)
- Bereiftes Ersatzrad und Werkzeug (§ 47 Abs 1 lit d KDV)
- Verbandkasten (§ 47 Abs 1 lit e KDV)
- Feuerlöscher – plombiert, überprüft, leicht zugänglich. Aufbewahrungsort erkennbar (§ 47 Abs 2 KDV).

Kontrolle auf Vorhandensein.

9. Werkzeug zur Lösung der Hilfseinrichtung der Federspeicherbremsanlage (§ 3q Abs 3 zweiter Satz KDV)

- LKW, Sattelzugfz, Omnibusse.

Kontrolle auf Vorhandensein.

10. Fz zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 13 Abs 2 Z 3 GGBG)

Zusätzliche Kontrolle vor Fahrtantritt (Sichtkontrolle) bei Beförderung über der begrenzten bzw freigestellten Menge:

- Gefahrzettel auf Versandstücken
- Großzettel auf Tanks und Fahrzeugen
- Orangefarbene Kennzeichnung (orangefarbene Tafeln) zur Kennzeichnung der Beförderungseinheit
- Unterlegkeil – Abschnitt 8.1.5 lit a erster Querstrich ADR
- zwei selbstfahrende reflektierende Warnzeichen (Pannendreieck, Kegel, Blinkleuchte) – Abschnitt 8.1.5 lit a zweiter Querstrich ADR

- eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fzbesatzung – Abschnitt 8.1.5 lit a dritter Querstrich ADR
- eine Handlampe für jedes Mitglied der Fzbesatzung – Abschnitt 8.1.5 lit a vierter Querstrich ADR
- ein geeigneter Atemschutz bei giftigen Gasen – Abschnitt 8.1.5 lit b ADR
- die erforderliche persönliche Schutzausrüstung laut schriftlicher Weisung – Abschnitt 8.1.5 lit c ADR zB
 - Augenspülflasche
 - Schutzbrille
 - Gummihandschuhe
 - Kopfschutz
 - Gummistiefeln
 - Gesichtsschutz
 - Nackenschutz
 - Kanalisationsabdeckung
 - Schürze
 - Kühlmittel
 - Bindemittel
 - Auffangbehälter
 - Schaufel
 - Besen
 - Chemikalienanzug
- Feuerlöscher

- Fz über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht

zwei Feuerlöscher, plombiert, mit Überprüfungsplakette, Datum des Ablaufs der Überprüfung 2 kg bzw 6 kg Mindestfassungsvermögen

Bemerkt wird, dass im GGBG ebenfalls die Zumutbarkeitsklausel (§ 13 Abs 2 Z 3 GGBG) gilt. Zusätzlich gilt jedoch hier auch der **Vertrauensgrundsatz** (§ 13 Abs 2 letzter Satz GGBG). Der Lenker kann in allen Fällen seiner Überprüfungspflicht nach § 13 Abs 2 Z 3 GGBG auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten **Informationen und Daten vertrauen**. Stehen solche Informationen und Daten zur Verfügung entfällt die Überprüfungspflicht.

2.1.4 von Aufschriften²⁷⁾

Sichtkontrolle

- nach KFG (§ 27 Abs 2 und 3 KFG)

- an Omnibussen, LKW, Zugmaschinen, Anhängern (außer Wohnanhängern) auf der rechten Außenseite:
 - Eigengewicht
 - höchstes zulässiges Gesamtgewicht
 - höchste zulässige Achslasten
 - höchste zulässige Nutzlast (nur LKW und Anhänger)
- an Omnibussen, LKW, Sattelzugfz und Anhängern (außer Wohnanhänger und landwirtschaftliche Anhänger) jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg
 - Name des Erzeugers
 - Fahrzeug-Identifizierungsnummer (=Fahrgestellnummer)
 - Länge
 - Breite
 - Angaben zur Messung der Länge von Fzkombinationen.

Die Angaben von Name und Standort des Zulassungsbesitzers sind nicht mehr vorgeschrieben.

- nach GGBG (ADR)

- Aufschriften auf Versandstücken (Abschnitt 5.2.1 ADR)
- Tankschild (ua Unterabschnitt 6.7.3.16 ADR)
- Aufschriften auf Tanks und Fz (Abschnitt 6.8.4 lit e (TM) - Kennzeichnung ADR)

- nach KfIG

Fahrzielanzeige (§ 39 Abs 4 KfIG)

²⁷⁾ S auch VwGH 28. 10. 1988, 88/18/0317.

2.2 Überprüfungspflicht von Dokumenten

Der Lenker hat vor Antritt der Fahrt auch das Vorhandensein der in den einzelnen Bestimmungen vorgeschriebenen Dokumente zu kontrollieren, wobei grundsätzlich gilt, dass nur das Vorhandensein kontrolliert werden muss, nicht jedoch der Inhalt.²⁸⁾

Mitführ- und Aushändigungsverpflichtung des Lenkers

- nach § 102 Abs 5 KFG:

- Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung)
- Probefahrtschein bei Probefahrten
- Überstellungsfahrtschein bei Überstellungsfahrten
- Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen (Routengenehmigung etc)
- bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route ergibt
- Fahrtenbuch nach § 17 Arbeitszeitgesetz oder der Nachweis über die erteilte Ausnahme
- auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften für die Durchführung von Beförderungen oder von Leerfahrten erforderlichen Dokumente.

Die Verlustanzeige ersetzt die Dokumente auf die Dauer von einer Woche (§ 102 Abs 5 dritter Satz KFG).

- nach sonstigen Bestimmungen des KFG:

- 10 km/h Bescheinigung (§ 96 Abs 5 KFG)
- Fahrlehrerausweis (§ 114 Abs 2 erster Satz KFG)
- Ausbilderbescheinigung (§ 120 Abs 3 erster Satz KFG)
- Heeresfahrlehrerausweis (§ 121 Abs 3 erster Satz KFG)

²⁸⁾ S VwGH 24. 9. 1997, 97/03/0110.

- Bewilligungsbescheid für Übungsfahrten (§ 122 Abs 3 KFG)
- Führerschein des Begleiters bei Übungsfahrten (§ 122 Abs 5 erster Satz KFG)
- amtlicher Lichtbildausweis des Bewerbers um eine Lenkberechtigung bei Übungsfahrten (§ 122 Abs 5 erster Satz KFG)
- Lernfahrausweis (§ 122a Abs 1 dritter Satz KFG)
- Abschrift des Genehmigungsbescheides nach § 33 Abs 1 Z 3 zweiter Satz KFG

- nach dem FSG (§ 14 Abs 1 FSG):

- Führerschein
- Mopedausweis
- Feuerwehrführerschein.

Die Verlustanzeige ersetzt den Führerschein auf die Dauer von vier Wochen (§ 14 Abs 3 FSG).

- nach dem GGBG (ADR) (§§ 13 Abs 3, 15 Abs 6 GGBG):

- Beförderungspapier – Abschnitte 5.4.1, 5.4.2; Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a ADR
- Container-Packzertifikat – Abschnitte 5.4.1, 5.4.2; Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a ADR
- Beförderungsgenehmigung – Unterabschnitt 5.1.5.2 ADR
- Bescheinigung über die Schulung des Fzlenkers (Gefahrgutlenkerausweis) – Abschnitt 8.2.1 ADR
- Schriftliche Weisung – Abschnitt 5.4.3; Unterabschnitt 8.1.2.1 lit b ADR
- Bescheinigung über die Zulassung (Abschnitt 9.1.2-ADR-Bescheinigung) – Unterabschnitt 8.1.2.2 lit a ADR
- Erlaubnis mit der Genehmigung zur Durchführung der Beförderung – Absatz 5.1.5.2.2; Unterabschnitt 8.1.2.2 lit c ADR
- Text der Sondervereinbarung – Unterabschnitt 8.1.2.1 lit c ADR
- Ausnahmegenehmigungsbescheid (§ 9 GGBG)

- Prüfliste (§ 15 Abs 7 GGBG)
- Bescheid über die Einschränkung der Beförderung (§ 18 Abs 4 GGBG)
- Bescheid über die Einschränkung der Beförderungsgenehmigung (§ 18 Abs 4 GGBG).

Die Verlustanzeige ersetzt die Dokumente auf die Dauer von vier Wochen (§ 13 Abs 3 GGBG).

- nach dem GütbefG:

- Konzessionsurkunde (§ 6 Abs 3 GütbefG)
- Mietvertrag (§ 6 Abs 4 GütbefG)
- Gemeinschaftslizenz nach der EG-VO 881/92 (§ 7 Abs 1 Z 1 GütbefG)
- Fahrerbescheinigung nach der EG-VO 3118/93 (§ 7 Abs 1 Z 1 GütbefG)
- CEMT-Genehmigung (§ 7 Abs 1 Z 2 GütbefG)
- Bewilligung des BMVIT (§ 7 Abs 1 Z 3 GütbefG)
- Genehmigung des BMVIT – Kontingenterlaubnis (§ 7 Abs 1 Z 4 GütbefG)
- Ökopunkte nach der EG-VO 3298/94 bzw Ecotag-Gerät
- Kabotagegenehmigung (§ 7 Abs 2 Z 2 GütbefG)

- nach dem GelverkG:

- Bewilligung des BMVIT (§ 11 Abs 3 GelverkG)
- Kontingenterlaubnis des BMVIT (§ 12 GelverkG)
- Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3a EG-VO 684/92, Art 5 EG-VO 12/98
- Schülertransportausweis (§ 15 BO)
- Abdruck der BO (§ 18 BO)

- nach dem KfzG:

Kontrolle durch Einsicht

- Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3a EG-VO 684/92, Art 5 EG-VO 12/98
- Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) § 17 der V BGBl 2001/II/47

3. Zeitlicher Umfang der Pflichten des Lenkers vor Fahrtantritt

Aus dem Versuch unter den Punkten 1. und 2. die Pflichten des Lenkers nach § 102 Abs 1 erster Satz erster Halbsatz KFG zusammenzufassen, ist ersichtlich, wie umfangreich diese Pflichten sind. Es soll auf Grund dieser Zusammenstellung nunmehr auch der zeitliche Umfang festgelegt werden.

Dazu wird eine Dreiteilung vorgenommen:

- a) Güterbeförderung
- b) Gefahrgutbeförderung
- c) Omnibus

Zu a) Güterbeförderung:

Hier werden alle Arten der Güterbeförderung umfasst. Nicht berücksichtigt wurden Kontrollpflichten nach Sondergesetzen wie dem TGSt, CSG oder ATP-Durchführungsgesetz.

Im Gesetz findet sich kein Anhaltspunkt für einen zeitlichen Umfang. Dieser soll daher aufgegliedert werden:

1. Kontrolle des Kfz's:

- Rundgang außerhalb des Kfz's – Prüfung der Bereifung, Verglasung, Beleuchtungen, Rückstrahler, Scheibenwischer, Rückblickspiegel, Begutachtungsplakette, Mautvignette – ca. 10 Minuten
- im Kfz – Betriebsbremse, Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Hupe, Lichthupe, Scheibenwischer – ca. 8 Minuten
- Ladefläche – Ladungssicherung, Überladung – ca. 8 Minuten
- Fahrtschreiber – ca. 1 Minute
- Ausrüstungs- und Ausstattungsteile – ca. 8 Minuten
- Aufschriften – ca. 2 Minuten

- Dokumente – ca. 8 Minuten, wobei hier auch der Zulassungsschein zusätzlich auf die Eintragung der richtigen Verwendungsbestimmung und auch der Frachtbrief (bei Beförderungstrecken von mehr als 50 km) samt Durchnummerierung zu kontrollieren ist.

2. Kontrolle des Anhängers:

- Rundgang außerhalb des Anhängers – Prüfung der Bereifung, Leuchten, Rückstrahler, Begutachtungsplakette – ca. 7 Minuten
- Ladefläche – Ladungssicherung, Überladung – ca. 8 Minuten
- Ausrüstungs- und Ausstattungsteile – ca. 4 Minuten
- Aufschriften – ca. 2 Minuten

Daraus ergibt sich eine **Mindestkontrollzeit** von **ca. 45 Minuten** für den **LKW** und von **ca. 21 Minuten** für den **Anhänger**, somit für die gesamte Beförderungseinheit von ca. 66 Minuten.

Zu b) Gefahrgutbeförderung:

Bei der Gefahrgutbeförderung gibt es ebenfalls keine Höchstzeit für die Kontrolle des Lenkers vor Fahrtantritt.

1. Kontrolle des Kfz's:

- Rundgang - zusätzliche Kontrollen – Erhöhung der Zeiten – ca. 15 Minuten
- Orangefarbene Kennzeichnung (Tafeln), Großzettel
- Ausrüstungs- und Ausstattungsteile – ca. 15 Minuten
- Aufschriften – ca. 5 Minuten – Tankschild Aufschriften
- Dokumente – ca. 15 Minuten – zusätzliche Dokumente siehe unter 2.1.3.10.

Hier ist zu beachten, dass die 15 Minuten zu wenig sind, wenn etwa zB 20 Beförderungspapiere und 20 schriftliche Weisungen zu kontrollieren sind.

2. Kontrolle des Anhängers:

- Rundgang – ca. 12 Minuten – orangefarbene Kennzeichnung, Großzettel
- Ausrüstungs- und Ausstattungsteile – ca. 10 Minuten
- Aufschriften – ca. 5 Minuten

Daraus ergibt sich eine **Mindestkontrollzeit** von **ca. 67 Minuten** für den **LKW** und von **ca. 35 Minuten** für den **Anhänger**, somit für die gesamte Beförderungseinheit von ca. 102 Minuten. Die 102 Minuten sind gut zu vergleichen mit der Höchstkontrollzeit von 90 Minuten (§ 15 Abs 4 GGBG) für die Exekutive. Da die 102 Minuten auch normale Kontrollen nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften beinhalten werden die 90 Minuten in Bezug auf die Gefahrgutkontrollen nicht überschritten.

Zu c) Omnibus:

Beim Omnibus gelten folgende Prüfzeiten für den Lenker vor Fahrtantritt:

Kontrolle des Omnibusses:

- Rundgang außerhalb des Omnibusses – Prüfung der Bereifung, Verglasung, Leuchten, Rückstrahler, Scheibenwischer, Rückblickspiegel, Begutachtungsplakette – ca. 10 Minuten
- im Omnibus – Betriebsbremse, Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Hupe, Lichthupe, Scheibenwischer – ca. 8 Minuten
- Fahrtschreiber – ca. 1 Minute
- Ausrüstungs- und Ausstattungsteile – ca. 15 Minuten – eine Vielzahl von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen; siehe 2.1.3.8
- Aufschriften – ca. 5 Minuten – zusätzliche Aufschriften!
- Dokumente – ca. 8 Minuten

Daraus ergibt sich eine **Mindestkontrollzeit** von **ca. 47 Minuten**. Für den Omnibusanhänger wurden keine Zeiten festgesetzt, da dieser zwar im Gesetz vorgesehen, aber in der Praxis nicht mehr verwendet wird.

Tabelle: Mindestzeiten für die Überprüfung vor Fahrtantritt (Minuten ca.)

Kontrolle	LKW	Gefahrgut	Omnibus	Anhänger	Anhänger Gefahrgut
Rundgang	10	15	10	7	12
Im Kfz	8	8	8	-	-
Ladung	8	8	-	8	8
Fahrtschreiber	1	1	1	-	-
Ausrüstung und Ausstattung	8	15	15	4	10
Aufschriften	2	5	5	2	5
Dokumente	8	15	8	-	-
Gesamt	45	67	47	21	35

Literaturverzeichnis

Es gibt zum Gegenstand keine einschlägige Literatur. Es seien aber einige Fachartikel zu § 102 KFG trotzdem angeführt:

Lukas, Fahrtenbuch, ZVR 1978, 104

Grundtner, Aufschriften auf Kfz, ÖS 1985/18, 6

Grundtner, Aufbewahrungsfristen nach dem KFG und KDV, ZVR 1985, 199

Terlitzka, Richtiges Verkehrsverhalten, ZVR 1981, 227

Jöst, Die neuen EG-ArbeitszeitRL, ZVR 2002, 317.

Verkehr und Infrastruktur

"Verkehr und Infrastruktur" sind unregelmäßig erscheinende Hefte, in denen aktuelle Fragen der Verkehrspolitik behandelt werden. Sie sollen in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

- Nr 1: City-Logistik – Ein Ausweg aus der Wiener Verkehrsmisere, 1996
- Nr 2: Auswirkungen des Lkw- und Busverkehrs aus Osteuropa, 1997
- Nr 3: Internationale Beispiele und Erfahrungen mit verschiedenen Modellen der Nahverkehrsfinanzierung, 1997
- Nr 4: Weißbuch: Semmering, 1997
- Nr 5: Auswirkungen des Lkw- und Busverkehrs aus Osteuropa – Aktualisierung, 1998
- Nr 6: Telekommunikation - Zwischen Markt und Regulierung, Tagungsband, 1999
- Nr 7: Grenzüberschreitender Güterverkehr in Österreich, 2000
- Nr 8: Trend- und Extremsportarten in Österreich, 2000
- Nr 9: Lkw-Unfallgeschehen auf Autobahnen, 2000
- Nr 10: Lkw-Geschwindigkeiten und Lkw-Abstandsverhalten auf Autobahnen, 2000
- Nr 11: Wohin fährt die Bahn ? Zukunft Liberalisierung, Tagungsband, 2. ergänzte Auflage, 2002
- Nr 12: Qualifizierung in touristischen Dienstleistungsberufen – MitarbeiterInnen-zufriedenheit als Grundlage für zukünftige Angebotserstellung, 2001
- Nr 13: Personennahverkehr zwischen Liberalisierung und Daseinsvorsorge, Materialiensammlung, 2001
- Nr 13a: Personennahverkehr zwischen Liberalisierung und Daseinsvorsorge, Ergänzungsband zur Materialiensammlung, 2002
- Nr 14: Transportpreise und Transportkosten der verschiedenen Verkehrsträger im Güterverkehr, 2001
<http://www.akwien.at/dat/Herry.pdf>
- Nr 15: Eisenbahnliberalisierung: Sicherheit am Abstellgleis? Anforderungen für einen fairen Wettbewerb auf Österreichs Schienen, 2003
<http://www.akwien.at/dat/Sicherheitamabstellgleis.pdf>
- Nr 16: EU-Erweiterung und Alpen transit, Tagungsband, 2003

- Nr 17: Strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers bei Lkw-Unfällen mit Personenschäden, Rechtsgutachten, 2003
- Nr 18: Tourismus in Österreich: Zukunftsbranche oder Einstieg in die Arbeitslosigkeit ? 2003
- Nr 19: Arbeitsbedingungen im Hotel- und Gastgewerbe. Eine Branche im Wandel ? 2004
- Nr 20: Werbung für Bus, Bahn und Bim – soft Policies für eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des umweltfreundlichen Öffentlichen Personennahverkehrs, 2004
- Nr 21: Speiseplan und Transportaufkommen; Was haben unsere Ernährungsgewohnheiten mit dem LKW-Verkehr zu tun? 2004
- Nr 22: Die unterschlagene Arbeitszeit - Pflichten von Lkw- und Buslenkern vor Fahrtantritt, 2004

Außerdem erschienen:

„Endstation Trennung“, Ein Memorandum der AK und der GdE zur Trennungsdiskussion bei den ÖBB, 2001
http://www.akwien.at/dat/endstation_trennung_lang.pdf

Sämtliche Studien sind kostenlos erhältlich bei:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Abteilung Umwelt und Verkehr
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
Tel: +43 (1) 501 65 – 2274
Fax: +43 (1) 501 65 – 2105
e-mail: gabriele.mannel@akwien.at